

Die AHV.
Von allen. Für jeden.
Seit 1948.



Alles über die AHV

*Informationsbroschüre
mit Fragen und Antworten
rund um die AHV*



2024, 15. Auflage

Alles über die AHV

Autoren:

Andreas Dummermuth

Hans Jürg Herren

Rolf Lindenmann

René Vogel

Herausgeberin:

Informationsstelle AHV/IV

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort von Elisabeth Baume-Schneider, Bundesrätin	9
1	<i>Die AHV gestern</i>	10
1.1	Wie entstand die AHV?	12
1.2	Wie entwickelte sich die AHV?	13
1.3	Welche AHV-Revisionen gab es seit 1948?	15
2	<i>Die AHV heute – ein Porträt</i>	20
2.1	Was ist die AHV?	22
2.2	Wer ist bei der AHV versichert?	24
2.3	Wie wird die AHV finanziert?	25
2.4	Wie ist die AHV organisiert?	26
2.5	Wer bezahlt Beiträge?	27
2.6	Sind Arbeitnehmende beitragspflichtig?	28
2.7	Sind Selbständigerwerbende beitragspflichtig?	29
2.8	Sind nicht erwerbstätige Personen beitragspflichtig?	32
2.9	Sind erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner beitragspflichtig?	34
2.10	Wie sehen die Beitragssätze im Überblick aus?	34
2.11	Wie lange dauert die Beitragspflicht?	35
2.12	Welche Ausgleichskasse ist zuständig?	35
2.13	Wozu ein Individuelles Konto?	38
2.14	Weshalb eine Versichertennummer?	39
3	<i>Was erwartet die AHV von mir?</i>	40
3.1	Was ist nach der Scheidung zu tun?	42
3.2	Muss ich mich für die Leistungen anmelden?	42
3.3	Was muss ich während des Leistungsbezugs berücksichtigen?	44

4	<i>Was kann ich von der AHV erwarten?</i>	46
4.1	Was ist der Mischindex?	47
4.2	Welche Leistungen erhalte ich im Referenzalter?	47
4.3	Wann kann ich meine Altersrente beziehen?	48
4.4	Kann ich meine Altersrente vorbeziehen?	49
4.5	Kann ich meine Altersrente aufschieben?	50
4.6	Wann habe ich Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente?	51
4.7	Wann habe ich Anspruch auf eine Waisenrente?	52
4.8	Wie ist das Verhältnis der Renten untereinander?	52
5	<i>Meine Rente – wie hoch und wann?</i>	54
5.1	Wie wird meine Rente berechnet?	55
5.2	Wie entscheidend ist die Beitragszeit?	56
5.3	Wie wird das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen festgelegt?	56
5.4	Wann wird gesplittet? Wie wird gesplittet?	57
5.5	Was sind Erziehungs- und Betreuungsgutschriften?	58
5.6	Was ist eine Plafonierung?	59
5.7	Wie wird die Altersrente berechnet?	60
5.8	Wie wird die Hinterlassenenrente berechnet?	66
5.9	Was sind die Folgen von Beitragslücken?	67
5.10	Wenn ich im Referenzalter noch arbeite: Kann ich eine Neuberechnung der Rente verlangen?	68
5.11	Wie komme ich zu meiner Altersrente?	69
6	<i>Lebenssituationen</i>	70
6.1	Muss ich während der Lehre AHV-Beiträge bezahlen?	72
6.2	Muss ich während des Studiums AHV-Beiträge bezahlen?	72
6.3	Was machen Weltenbummler am besten?	72
6.4	Wie ist die Regelung im Konkubinat?	73
6.5	Wie ist die Rollenteilung in der Ehe?	73
6.6	Was gilt für die eingetragene Partnerschaft?	74
6.7	Was ist nach der Scheidung?	74

6.8	Wie steht es bei Trennungen?	75
6.9	Ist auch ein Nebenerwerb beitragspflichtig?	75
6.10	Muss für Hausdienstarbeit auch AHV abgerechnet werden?	75
6.11	Was muss ich bei Krankheit, Unfall und Invalidität machen?	76
6.12	Was muss ich bei Arbeitslosigkeit machen?	77
6.13	Welche Beiträge muss ich bei vorzeitiger Pensionierung leisten?	77
6.14	Müssen auch Pensionierte Beiträge entrichten?	77
6.15	Was muss ich beachten, wenn ich im Ausland arbeite?	78

7 *Hilflosenentschädigung und Hilfsmittel* 82

7.1	Was ist unter Hilflosigkeit zu verstehen?	83
7.2	Wer erhält eine Hilflosenentschädigung der AHV?	83
7.3	Wie hoch ist die Hilflosenentschädigung?	84
7.4	Wie muss ich mich für die Hilflosenentschädigung anmelden?	84
7.5	Wer finanziert die Hilflosenentschädigung?	84
7.6	Was ist der Unterschied zu den Pflegebeiträgen?	85
7.7	Welche Hilfsmittel werden vergütet?	85
7.8	Wie muss ich mich für die AHV-Hilfsmittel anmelden?	85

8 *... und wenn meine Mittel nicht ausreichen?* 86

8.1	Weshalb braucht es Ergänzungsleistungen (EL)?	87
8.2	Trotz besserer Vorsorge EL?	87
8.3	Wer finanziert die EL?	87
8.4	Welche Personen können EL erhalten?	88
8.5	Welches sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen?	88
8.6	Welche Arten von EL gibt es?	89
8.7	Was wird als Einnahmen angerechnet?	91
8.8	Sind EL auch möglich, wenn noch Vermögen vorhanden ist?	92
8.9	Gibt es eine einzige Berechnung für Ehepaare?	92
8.10	EL und Prämienverbilligung zusammen?	93
8.11	Wie sieht eine EL-Berechnung konkret aus?	93

8.12	Wer deckt die weiteren Krankheits- und Behinderungskosten?	95
8.13	Wie können Krankheitskosten geltend gemacht werden?	95
8.14	Radio- und Fernsehgebühren für alle?	96
8.15	Erhalte ich EL automatisch?	96
8.16	Ab wann werden EL ausgerichtet?	96
8.17	Müssen EL zurückerstattet werden?	97
8.18	Papiertiger Meldepflicht?	97
8.19	Wie kann man EL-Entscheide überprüfen?	98

9 Die AHV morgen 100

9.1	Wie wird sich die AHV weiterentwickeln?	101
9.2	Erhalten wir dereinst auch eine AHV-Rente?	101
9.3	Keine Schweiz ohne AHV?	102
9.4	Prägen auch Volksabstimmungen die AHV?	102
9.5	Wie weiter?	103
9.6	Und was können Sie tun?	103
	Sachregister «Alles über die AHV»	104
	Kantonale Ausgleichskassen	107
	Ausgleichskassen des Bundes	108
	Verbandsausgleichskassen	108
	Interessante Links zur AHV	111
	Hilfreiche Publikationen zur 1. Säule	113

Fundament des Schweizer Sozialversicherungssystems wurde geboren. Mit der neuen AHV verfügte die gesamte Bevölkerung – also neben Arbeitnehmenden auch Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige – über eine minimale wirtschaftliche Sicherung im Alter und für Hinterbliebene.

1.2 Wie entwickelte sich die AHV?

Am 3. Dezember 1972 haben Volk und Stände mit grossem Mehr die Volksinitiative der Partei der Arbeit der Schweiz für die Einführung einer «wirklichen Volkspension» abgelehnt und dem Gegenvorschlag der Bundesversammlung mit 1393797 Ja gegen 418018 Nein zugestimmt. Mit der Annahme des revidierten Art. 34^{quater} BV wurde das sogenannte Drei-Säulen-Prinzip als schweizerisches Vorsorgesystem verfassungsmässig verankert.

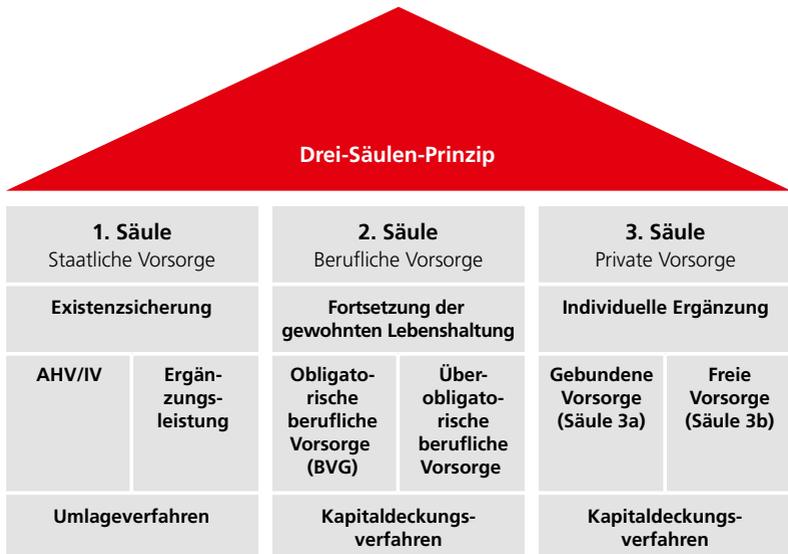


Abb. 1.1 Der Aufbau des schweizerischen Vorsorgesystems

Einzelrenten der AHV (in Franken pro Monat)

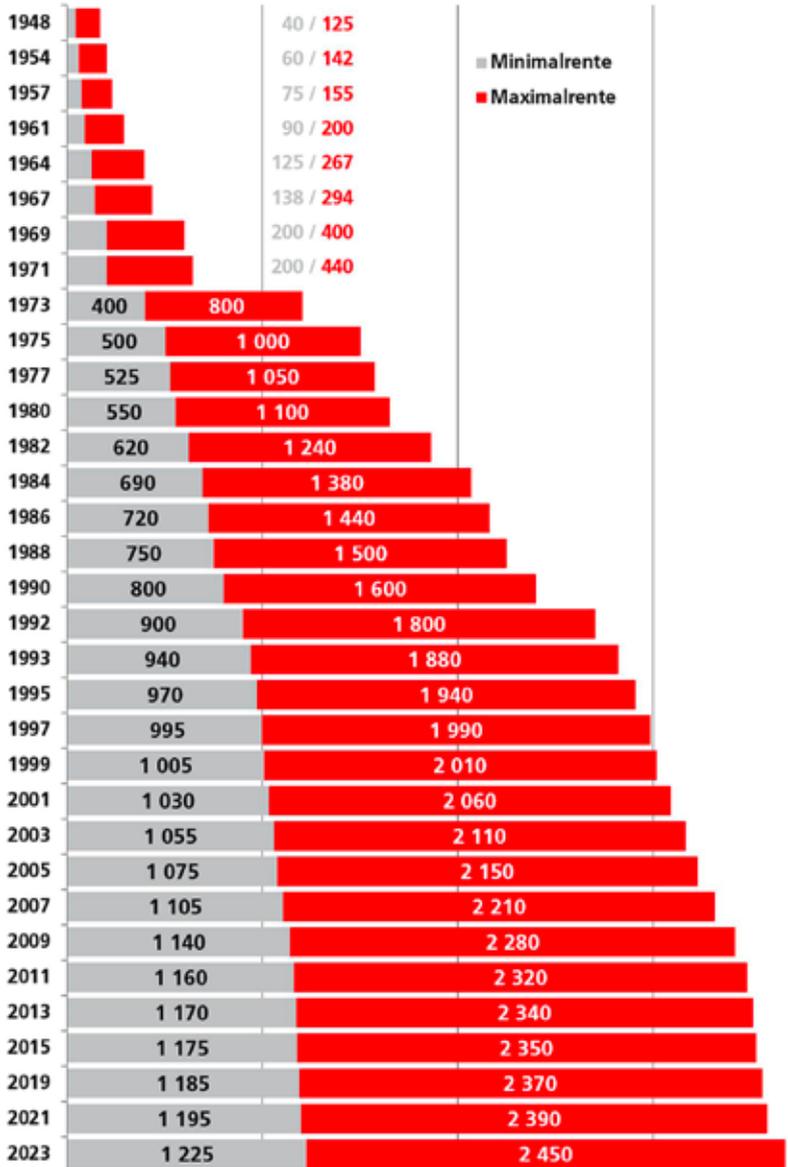


Abb. 1.2 Einzelrenten der AHV seit 1948

2.3 Wie wird die AHV finanziert?



Abb. 2.1 Finanzierungsquellen der AHV

* Erwerbsersatzordnung

Die wichtigsten Einnahmequellen der AHV sind die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgebenden, die Zuschüsse des Bundes, die Erträge des Ausgleichsfonds, der Regress sowie seit 1999 die Einkünfte eines Mehrwertsteuerprozents. Der Bund verwendet für seinen Anteil seit jeher die Einnahmen aus der Besteuerung von Tabak und gebrannten Wassern. Diese reichen heute jedoch bei Weitem nicht mehr aus und müssen mit allgemeinen Mitteln ergänzt werden. Ausserdem wird der Ertrag aus der Spielbankenabgabe an die AHV überwiesen.

Die AHV wird nach dem Umlageverfahren finanziert. Das heisst, die eingekommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt». Im Unterschied zur beruflichen Vorsorge oder zum Sparbüchlein wird damit bei dieser Finanzierungsart nicht über Jahre gespart. Die AHV gibt stattdessen etwa aus, was sie jährlich einnimmt. Die AHV beruht folglich auf einem Generationenvertrag, der die aktive Bevölkerung verpflichtet, laufend die Rentenleistungen der Betagten und Hinterlassenen zu erbringen.

Gleichzeitig mit der AHV wurde der AHV-Ausgleichsfonds errichtet. Er soll kurzfristige Einnahmeschwankungen ausgleichen, die beim Umlageverfahren aufgrund der wirtschaftlichen Lage entstehen können. Übersteigen also die jährlichen Auszahlungen der AHV die Einnahmen während dieses Jahres, können dank dem Ausgleichsfonds die Leistungen dennoch weiter erbracht werden. Das Gesetz gibt vor, dass der Ausgleichsfonds mindestens über die Mittel verfügen muss, um die Kontinuität der Leistungen während eines Jahres garantieren zu können.

2.6 Sind Arbeitnehmende beitragspflichtig?

Die Arbeitgebenden sind gesetzlich verpflichtet, die Hälfte des insgesamt geschuldeten Beitrages bei jeder Lohnzahlung abzuführen. Anschliessend haben sie den Arbeitnehmeranteil auf eigene Kosten zu verdoppeln (Arbeitgeberanteil) und das Beitragstotal an ihre Ausgleichskasse zu übermitteln. Als arbeitnehmende bzw. unselbständig erwerbende Person gilt, wer von einem Arbeitgebenden angestellt ist und Lohn bezieht, also z. B. auch freie Mitarbeitende oder Freelancer.

Für die Entrichtung der Beiträge muss der Arbeitgebende jeden Arbeitnehmenden zusammen mit der jährlichen Lohnsumme bei der zuständigen Ausgleichskasse melden. Im Einzelfall kann es für den Arbeitgebenden wichtig sein, sich genau zu vergewissern, ob eine durch Dritte durchgeführte Arbeit eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ist. Je nachdem müssen die Beiträge vom Arbeitgebenden oder von der beauftragten selbständig erwerbenden Person beglichen werden. Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmenden nach der Vollendung des 17. Altersjahres.

Wie hoch sind die Beiträge?

AHV	8.7 %
IV	1.4 %
EO	0.5 %
Total	10.6 %

Tab. 2.4 Beitragssätze Arbeitnehmende/Arbeitgebende

Die Arbeitgebenden ziehen die Hälfte des Beitrages (5.3 %) vom Lohn der Arbeitnehmenden ab und überweisen den Betrag zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 5.3 %) an die Ausgleichskasse. Zu diesen 10.6 % kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu (vgl. Merkblatt 2.08 – Beiträge an die Arbeitslosenversicherung). Dieser Beitrag wird auch hälftig zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt. Zusätzlich erheben die Ausgleichskassen einen Verwaltungskostenbeitrag bis maximal 5 % der Beiträge. Dieser Verwaltungskostenbeitrag geht vollumfänglich zulasten der Arbeitgebenden.

Der Arbeitgebende ist also für die korrekte Abwicklung der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich. Er muss für die periodische Überweisung der Beiträge besorgt sein.



4.3 Wann kann ich meine Altersrente beziehen?

Den Zeitpunkt des Leistungsbezuges können Sie teilweise flexibel wählen.

Referenzalter

Anspruch auf eine Altersrente besteht ab dem Folgemonat, in welchem Sie das Referenzalter von 65 Jahren (bisher Rentenalter) erreicht haben.

In einer Übergangszeit gelten für Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1969 besondere Bestimmungen. So erfolgt die Erhöhung des Referenzalters von 64 auf 65 in Schritten:

Jahr	Referenzalter (Jahre und Monat)	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2024	64 (wie bisher; keine Erhöhung)	1960
2025	64 + 3	1961
2026	64 + 6	1962
2027	64 + 9	1963
2028	65	1964

Tab. 4.1 Erhöhung Referenzalter für Frauen

welchem sie 21 Jahre alt geworden ist, bis zum Kalenderjahr vor Erreichen des Referenzalters (bei der Altersrente) oder vor dem Tod des Mannes/Vaters oder der Frau/Mutter (bei den Hinterlassenenrenten), mit der AHV abgerechnet hat. Es können maximal 44 Jahre für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Die Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens wird durch drei Elemente beeinflusst:

- ▶ Erwerbseinkommen
- ▶ Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- ▶ Splitting

5.4 Wann wird gesplittet? Wie wird gesplittet?

Die von verheirateten Personen während der Ehe erzielten Einkommen werden je hälftig auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Die Einkommensteilung erfolgt jedoch nicht laufend, sondern erst wenn:

- ▶ beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben oder Anspruch auf eine IV-Rente haben
- ▶ Ein Ehepartner Anspruch auf eine IV-Rente hat und der andere Ehepartner das Referenzalter erreicht hat
- ▶ die Ehe durch Scheidung aufgelöst worden ist
- ▶ eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht oder Anspruch auf eine IV-Rente hat

Das Splitting kann aber nur vorgenommen werden, wenn und solange beide Ehepartner der schweizerischen AHV angehören. Nicht gesplittet wird zum Beispiel das Einkommen eines Grenzgängers oder eines Saisonniers, dessen Ehegattin weder in der Schweiz wohnt noch arbeitet.

Das Splitting beginnt ab dem Kalenderjahr, welches der Heirat folgt. Im Kalenderjahr der Eheschliessung werden die Einkommen nicht aufgeteilt. Das Jahr, in welchem die Scheidung erfolgt oder einer der beiden Ehegatten stirbt, fällt ebenfalls nicht unter das Splitting. Es werden somit nur die Einkommen ganzer Kalenderjahre bis zu dem Jahr aufgeteilt, bis der erste Ehegatte eine AHV-Rente erhält.

Können Beitragslücken geschlossen werden?

Beiträge können höchstens für die letzten fünf Jahre rückwirkend bezahlt werden. Beiträge für weiter zurückliegende Jahre können und dürfen nicht mehr angenommen werden. In einem solchen Fall entstehen Lücken. Es besteht aber unter gewissen Voraussetzungen noch die Möglichkeit, zur Erfüllung der vollständigen Beitragszeiten sogenannte «Jugendjahre» beizuziehen (Beitragszeiten zwischen dem 17. und 20. Altersjahr):

Lückenfüllung Jugendjahre

Grundsatz: Erstes fehlendes Jahr wird mit letztem Jugendjahr gefüllt, usw.

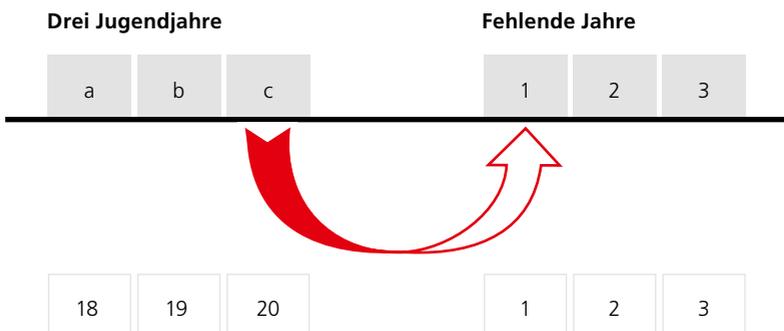


Abb. 5.9 Lückenfüllung Jugendjahre

Ausserdem wird eine wegen eines Rentenvorbezugs entstandene Lücke bei Erreichen des Referenzalters geschlossen, falls während der Dauer des Vorbezugs diese Person weiterhin ihrer Beitragspflicht nachgekommen ist.

Diese Massnahme zur Lückenfüllung wird im Normalfall automatisch bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Die Ausgleichskasse benötigt unter Umständen jedoch noch zusätzliche Angaben.

Ausserdem kann ich eine Lücke schliessen, wenn ich nach dem Referenzalter noch erwerbstätig bin (→ 5.10, nachstehend und 6.14).

5.10 Wenn ich im Referenzalter noch arbeite: Kann ich eine Neuberechnung der Rente verlangen?

Wenn Sie im Referenzalter noch arbeiten, können Sie einmal innert den fünf Jahren, nachdem Sie das Referenzalter erreicht haben, eine Neuberechnung der Rente verlangen. Damit können Sie unter Umständen Lücken füllen oder

8.4 Welche Personen können EL erhalten?

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV, eine Rente der IV oder nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ununterbrochen ein Taggeld der IV erhalten. Ausländer müssen eine Karenzfrist erfüllen. Dabei sind auch die staatsvertraglichen Abkommen zu beachten.

Voraussetzung ist aber immer der Wohnsitz und zugleich der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz. EL werden nicht ins Ausland exportiert. Auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger erhalten im Ausland keine EL. Neben diesen persönlichen Voraussetzungen muss immer eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegen.

EL werden nicht automatisch gestartet: Es braucht immer eine schriftliche Anmeldung bei der EL-Stelle im Wohnkanton der versicherten Person. Ehrlich gesagt: Die Berechnung von EL ist kompliziert. Deshalb ist im Zweifelsfall für statt gegen eine EL-Anmeldung zu votieren. Vor allem auch, weil eine EL-Anmeldung für die Versicherten immer kostenlos ist.

8.5 Welches sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen für EL?

Jeder EL-Fall ist ein Einzelfall. Die Einkommens- und Ausgabensituation ist für jede betroffene Person und jede Lebenssituation unterschiedlich. Die Vielfalt des Lebens spiegelt sich in den EL. Ein Beispiel: Nach einem Schlaganfall kann jemand, der vorher ohne EL in seiner eigenen Wohnung lebte, nun in einem Pflegeheim sein. Die ganze gesundheitliche und wirtschaftliche Situation hat sich schlagartig und dauernd verändert. Die neue Lebenssituation ergibt völlig andere Ausgaben.

Die EL-Stelle muss deshalb die gesamte wirtschaftliche Situation kennen. Einkommen und Vermögen, aber auch die Ausgaben müssen belegt werden. Wer sich für EL anmeldet, ist zur Mitwirkung und zur Meldung bei veränderten Bedingungen verpflichtet.

Für Einzelpersonen besteht eine Vermögensobergrenze von 100 000 Franken; bei Ehepaaren erhöht sich die Grenze um weitere 100 000 Franken auf 200 000 Franken und für jedes Kind um weitere 50 000 Franken. Erst wenn das Reinvermögen gemäss dem kantonalen Steuerrecht am Wohnort der versicherten Person unterhalb dieser Schwellenwerte liegt, macht die EL-Stelle

www.bger.ch

- ▶ Leitentscheide des Bundesgerichts seit 1954
- ▶ Mehrheit sämtlicher Entscheide seit 2000

www.compenswiss.ch

- ▶ Ausgleichsfonds AHV/IV/EO
- ▶ Vermögen
- ▶ Gesetzliche Grundlagen

www.eahv-iv.ch

- ▶ Gemeinschaftswerk der über 100 Durchführungsstellen der AHV und IV
- ▶ Ziel: Modernisierung der AHV und IV, um Administration zu erleichtern

www.ahvch.ch

- ▶ Konferenz zur Förderung und Unterstützung einer pragmatischen, kostengünstigen und bürgernahen Sozialversicherung mit Fokus auf der AHV
- ▶ Vereinsmitglieder: 26 kantonale AHV-Ausgleichskassen, die Zentrale Ausgleichsstelle, die Schweizerische Ausgleichskasse, die Eidgenössische Ausgleichskasse und die AHV/IV/FAK-Anstalten des Fürstentums Liechtenstein

www.vvak.ch

- ▶ Schweizerische Vereinigung der 66 Verbandsausgleichskassen (VVAK)
- ▶ Nicht staatliche Spezialisten bei der Durchführung der 1. Säule

www.prosenectute.ch

- ▶ Fach- und Dienstleistungsorganisation der Schweiz im Dienste der älteren Menschen
- ▶ Inhalte zu Themen rund um das Alter
- ▶ Kontaktadressen von Beratungsstellen